

03.24

ZCG

Zeitschrift für
Corporate Governance

19. Jahrgang
Juni 2024
Seiten 97 – 144

www.ZCGdigital.de

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen,
Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Berndt,
Universität St. Gallen

WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,
International School of Management,
Dortmund

Dr. Christine Bortenlänger,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Deutsches Aktieninstitut e.V.

Prof. Dr. Gerrit Brösel,
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Henning Herzog,
QIRM Institut für Regulation &
Management e.G.

Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer
Deutsche Schutzvereinigung für
Wertpapierbesitz e.V.

Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock

Prof. Dr. Annette G. Köhler,
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt
Universität Hamburg

Prof. Dr. Patrick Velte,
Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Axel von Werder,
Technische Universität Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,
Norbert Winkeljohann Advisory &
Investments

Prof. Dr. Henning Zülch,
Handelshochschule Leipzig (HHL)

ZCG

Management

Family Offices in der Unternehmenspraxis

[Ulrich/Stockert, 101]

ZCG

Recht

Acting in Concert

[Ruppert, 112]

ZCG

Rechnungs- legung

Umsetzung der CSRD in Deutschland

[Baumüller, 121]

Corporate Sustainability Due Diligence Directive

[Wulf/Velte, 126]

Rechnungslegung von

Personenhandelsgesellschaften

[Freidank, 135]

Umsetzung der CSRD in Deutschland

Schlussfolgerungen aus dem Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz

Dr. Josef Baumüller

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist im Januar 2023 in Kraft getreten; ein Jahr später folgten die von der CSRD eingeführten European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Damit ist nunmehr der Übergang von der nicht-finanziellen zur neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung vollzogen. Er geht nicht nur mit einer Erweiterung von Berichtspflichten einher, sondern stellt auch neue Anforderungen an die Führung und die Aufsicht von Unternehmen in der EU (und teils darüber hinaus). Dies zeigt sich am letzten Baustein der dargestellten Nachhaltigkeitsregulatorik, der jetzt im Fokus steht – die Umsetzung der CSRD ins nationale Recht. Der am 22.3.2024 veröffentlichte Referentenentwurf (RefE) zu einem CSRD-Umsetzungsgesetz (UmsG) wird im vorliegenden Beitrag dargestellt und gewürdigt.

1. Einführung

Die CSRD trat am 5.1.2023 in Kraft. Den Mitgliedstaaten der EU wurde eine Frist von anderthalb Jahren, d.h. bis zum 6.7.2024, eingeräumt, um sie in das jeweilige nationale Recht zu übernehmen. Geschieht dies nicht, wäre sie den Regelungen zu EU-Richtlinien folgend direkt im Gebiet der Mitgliedstaaten anzuwenden (und es würde wohl gleichzeitig ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat eingeleitet werden).¹

Eine solche direkte Anwendung wäre im Hinblick auf die vorhandenen Wahlrechte und auf die auf Ebene der Mit-

gliedstaaten zu klärenden Implementierungsfragen vor allem für die zukünftigen Anwender unvorteilhaft. So lässt die CSRD offen, wer die neuen Nachhaltigkeitsberichte zukünftig prüfen soll und wie Sanktionen im Falle einer fehlenden, unvollständigen bzw. fehlerhaften ausgestaltet sind. Rechtsunsicherheit in diesen Punkten wäre mit hohen Folgekosten für die Anwenderpraxis verbunden. Abgesehen davon sticht an der CSRD hervor, dass sie vergleichsweise umfangreiche und verbindliche Regelungen enthält, den Spielraum der Mitgliedstaaten also einschränkt – was insbesondere in der Gegenüberstellung mit der Vorgänger-Richtlinie auf EU-Ebene, der Non-Financial Reporting Directive (NFRD), klar ersichtlich wird. Genau dieses Einführen möglichst EU-weit harmonisierter Normen war auch ein Hauptanliegen hinter dem nunmehr vor

dem Abschluss stehenden Reformprojekt; denn nur so scheint ein „level playing field“ möglich, um eine EU-weit verbesserte Nachhaltigkeitstransparenz zu erreichen – und damit zugleich Anreize für Unternehmen zu schaffen, die zugrunde liegende Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern.²

Bereits vor dem Jahreswechsel 2023/24 bestand die Hoffnung, dass ein erster RefE zur Umsetzung der CSRD in Deutschland erscheinen würde. Schließlich sollen bestimmte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 schon ihre ersten Nachhaltigkeitsberichte gem. CSRD/ESRS veröffentlichen; hier wäre es wünschenswert gewesen, einen geltenden Rechtsrahmen zu Beginn dieses Jahres vorweisen zu können. Einige der zu treffenden Entscheidungen erwiesen sich dann allerdings doch als rechtspolitisch so heikel, dass sich die Verabschiedung eines solchen Entwurfs verzögerte. Dies unterstreicht die hohe Relevanz der zu klärenden Fragen für die Anwenderpraxis.

Der RefE zu einem CSRD-UmsG wurde nunmehr am 22.3.2024 veröffentlicht.³ Als übergeordnetes Ziel wurde ihm das Bemühen um eine „1:1-Umsetzung“ vorangestellt;⁴ d.h. es sollen möglichst geringe Verwaltungskosten über das EU-rechtlich erforderliche Minimum hinaus verursacht werden. Der interessierten Öffentlichkeit stand es bis zum 19.4.2024 offen, hierzu Stellungnahmen einzureichen. Als erklärtes Ziel soll der endgültige

² Siehe für eine ausführliche Darstellung Lanfermann/Baumüller, DB 2022 S. 2745 ff.

³ BMJ – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CS RD_UmsG.html (Abruf: 24.4.2024).

⁴ Vgl. RefE zum CSRD-UmsG vom 22.3.2024, S. 2.

¹ Siehe weiterführend, auch zu den Grenzen dieser Anwendbarkeit EUR-Lex, Die unmittelbare Wirkung des Rechts der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/the-direct-effect-of-european-union-law.html#> (Abruf: 13.5.2024).

Dr. Josef Baumüller

TU Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

► Der Anwendungsbereich der neuen Berichtspflichten wird maßgeblich von der CSRD vorgegeben. ◀

Abschluss der Arbeiten an dem neuen Gesetz bis zum Ende der von der CSRD hierfür eingeräumten Frist erfolgen, also bis spätestens 6.7.2024.⁵ Ob dies tatsächlich gelingen wird, das ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

2. Eckpunkte des RefE zum CSRD-UmsG im Überblick

2.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der neuen Berichtspflichten wird maßgeblich von der CSRD vorgegeben, die hier – zumindest für Kapitalgesellschaften sowie für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – sehr ambitionierte Untergrenzen zieht. Der deutsche Gesetzgeber unternahm mit dem RefE auch keine substantielle Bemühung zu einer Erweiterung. Allerdings sticht hervor, dass er doch davor zurückschreckt, bisher von der Rechtsumsetzung der NFRD umfasste Unternehmen gänzlich zu befreien: So werden für Pensionskassen, die nicht AG sind, und für Genossenschaften im Allgemeinen die Kriterien für eine Berichtspflicht gem. NFRD (Größe, Kapitalmarktorientierung und 500-Mitarbeiter-Schwelle) für das CSRD-UmsG fortgeführt. Im Gesamtgefüge des neu geschaffenen Normenrahmens ist dies ein gravierender Bruch, der sich kaum schlüssig einfügt.

Hinzu kommt, dass der deutsche Gesetzgeber noch an einem wichtigen Bereich ansetzt, der über die Vorgaben der CSRD hinausgeht: § 65 BHO soll zukünftig im Falle von Beteiligungen des Bundes an privatrechtlich organisierten Unternehmen fordern, dass diese ebenso einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. In Analogie zum „regulären“ Anwendungsbereich der CSRD ist dies auf große Unternehmen beschränkt, während für KMU einzig auf die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verwiesen wird. Was außerdem nicht thematisiert wird, das ist, dass auf Landes- oder sondergesetzlicher Ebene (z. B. auch für Universitäten) oft schon Regelungen existieren, die von bestimmten Unternehmen automatisch eine Berichterstattung nach den Vorgaben für große Kapitalge-

sellschaften fordern. Dieser schon lange bekannte Automatismus soll offenbar hingenommen werden.⁶

Die Regelungen zu einer konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung werden grundsätzlich ebenso weitgehend direkt aus der CSRD übernommen wie jene zur Verpflichtung von Drittstaaten-Unternehmen (samt Übergangsregelung bis 2030). Bei Ersterem wies das DRSC allerdings bereits auf das Problem hin, dass unklar ist, inwieweit die HGB-Einbeziehungswahlrechte Anwendung finden sollen für die Festlegung der Berichtsgrenzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung – wobei dies im Moment eher nicht gewährleistet zu sein scheint.⁷

Nur redaktionell angepasst wird das PublG. D. h. dass sich zukünftig aus dieser Rechtsnorm heraus keine Pflicht zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ableiten lassen soll.

Nicht integriert ist schließlich die Übernahme der EU-VO ins deutsche Recht, mit der die monetären Schwellenwerte für die Größenklassen-Einstufung um 25% erhöht werden. Hierfür hat das BMJ nämlich schon am 22.12.2023 einen Entwurf vorgelegt, der die Änderung der §§ 267, 267a und 293HGB sowie des EGHGB enthält.⁸ Am 16.4.2024 ist diese Änderung im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit nunmehr gültig. Der RefE des CSRD-UmsG berücksichtigt diesen

Vorschlag jedoch insofern bereits, als die erwartete Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen nur noch mit 13.200 angegeben wird (vormals wurde i. d. R. auf eine Schätzung des DRSC aus dem Jahr 2021 Bezug genommen: i. e. 15.000⁹).¹⁰

2.2 Berichtsumfang und -inhalt

Zu den geforderten Inhalten, über die Unternehmen fortan zu berichten haben, wird ebenso den Vorgaben der CSRD gefolgt: Im Gesetz werden nur Eckpunkte der Berichtspflichten dargelegt; die maßgebliche Konkretisierung der Vorgaben erfolgt in den ESRS, auf die verwiesen wird. Das BMJ wird dazu ermächtigt, die delegierten Rechtsakte der EU-Kommission, die die anzuwendenden ESRS enthalten, näher zu bezeichnen.

Damit verlagern sich die inhaltlichen Debatten von einer nationalen Ebene auf die der EFRAG bzw. in Folge der EU-Kommission. Eine wichtige Ausnahme stellt die mit der CSRD neu eingeführte Pflicht dar, im Lagebericht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen des Unternehmens zu berichten. Diese gilt grundsätzlich für diejenigen Unternehmen, die der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterworfen werden. Inhaltlich wird die Vorgabe in die allgemeinen Bestimmungen zur Lageberichterstattung eingefügt, ähnlich knapp wie bereits in der CSRD. Es sticht jedoch hervor, dass der deutsche Gesetzgeber in der verwendeten Terminologie teils deutlich von dieser Vorlage abweicht – ohne dass klar wäre, warum dies geschieht. Die weitere Konkretisierung der Berichtspflicht wird im Anschluss aber ohnedies auf nationaler Ebene erfolgen müssen, da die EFRAG für diese Auslegung (die der Finanzberichterstattung zuzurechnen ist) über kein Mandat verfügt. Es ist also davon auszugehen, dass durch das DRSC ausgearbeitet werden muss, welche konkreten Vorgaben aus der neuen Angabepflicht auf deutsche Unternehmen zukommen.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat als ein in sich geschlossener Teil des (Kon-

5 Für eine Darstellung einzelner Regelungen im Detail siehe Baumüller, WP-Praxis 2024 S. 119 ff.

6 Siehe bereits IDW, Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen: Mittelbare Auswirkungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Schreiben vom 8.9.2022, <https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2022/Down-CSRD-KMU-Oeffentliche-Hand.pdf>. (Abruf: 24.4.2024).

7 Vgl. DRSC, Stellungnahme zum CSRD-UmsG, https://www.drsc.de/app/uploads/2024/04/240419_DRSC_BMJ_RefE-CSRD-UmsG.pdf (Abruf: 24.4.2024).

8 Änderungsvorschlag zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucks. 20/8762 – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof v. 22.12.2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/FormH/FormHilfe_Schwellenwerte_Bilanzierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf: 24.4.2024).

9 Siehe DRSC, CSR-Studie, 2021, Tz. 257.

10 Vgl. RefE zum CSRD-UmsG vom 22.3.2024, S. 113.

► Mit dem CSRD-UmsG wird klar- gestellt, dass sich die Aufgaben des Aufsichtsrats über den Pro- zess der Nachhaltigkeitsbericht- erstattung erstrecken. ◀

zern-)Lageberichts zu erfolgen, d. h. als eigenes Kapitel in diesem. Damit werden der Umsetzung einer integrierten Bericht- erstattung eng gesteckte Grenzen ge- setzt – und zwar in Form der weiterhin zulässigen, von den ESRS spezifizierten Verweistechiken.

Über den unmittelbaren Rahmen der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung hinaus werden aber z. T. weitreichende Vorgaben zu Berichtsinhalten gestellt. Diese stehen zumeist im Zeichen einer „Vermeidung von Redundanzen“, u. a.:

- Entfall der Verpflichtung, nichtfinan- zielle Leistungsindikatoren im Lagebe- richt außerhalb einer Nachhaltigkeits- berichterstattung anzugeben
- Entfall einer gesonderten Berichts- pflicht gem. Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)
- Zusammenführung der Berichterstat- tung über Diversitätskonzepte (wie bis- her noch gesondert in der Erklärung zur Unternehmensführung vorgesehen)
- Zusammenführung des Bilanzzeids

Auch hier zeigt sich die offensichtliche Absicht, Verwaltungskosten gering zu halten. Dabei wird allerdings über kon- zeptionelle Unterschiede zwischen den adressierten Berichtsformaten und Anga- bepflichten hinweggesehen.

Über das Ziel einer Verwaltungskosten-re- duzierenden Umsetzung der CSRD hinaus scheint der deutsche Gesetzgeber aus Sicht kritischer Kommentatoren mit der Forderung zu schießen, dass fortan die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts gem. dem in Art. 3 der ESEF-VO festgeleg- ten einheitlichen elektronischen Berichts- format (European Single Electronic For- mat, ESEF) vorzunehmen und die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformatio- nen nach einer noch zu entwickelnden Taxonomie zu kennzeichnen ist. Dies geht über die bisherigen Vorgaben für ka- pitalmarktorientierte Unternehmen hin- aus, ihre Finanzberichte in besagtem For- mat (lediglich) offenzulegen. Praktische Konsequenzen ergeben sich für den ge- samten Prozess der Aufstellung und Prü- fung der Berichterstattung – und die vor- geschlagene Regelung hätte auch für die Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats

und die Aufgaben der Hauptversamm- lung Folgen. Dies würde sich aber nicht zu der ansonsten verfolgten Zielsetzung des CSRD-UmsG in der Rechtstransforma- tion fügen und wäre zugleich zweifelhaft im Hinblick auf Nutzen bzw. Umsetzbar- keit.¹¹

Ansonsten zeigt sich der deutsche Gesetz- geber allerdings konservativ, was die Re- gelungen zur Offenlegung des (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichts betrifft: Diese muss nämlich in deutscher Sprache erfol- gen – was insbesondere im Hinblick auf die neuen Berichtspflichten bei Mutter- unternehmen aus Drittstaaten zu Mehr- kosten führen kann.

2.3 Interne und externe Kontrolle

Mit dem CSRD-UmsG wird klargestellt, dass sich die Aufgaben des Aufsichtsrats über den Prozess der Nachhaltigkeitsbe- richterstattung erstrecken. Dieser ist ebenso zu überwachen wie der Prozess der Finanzberichterstattung. Ist ein Prü- fungsausschuss eingerichtet, so hat sich dieser außerdem mit der Nachhaltigkeits- berichterstattung zu befassen. Letzteres betrifft auch die Auswahl und Überwa- chung des externen Prüfers sowie die Ent- scheidung über Nichtprüfungsleistungen durch diesen Prüfer.

Die Bestimmungen, wer als ein solcher ex- terner Prüfer bestellt werden darf und welche Aufgaben diesem zukommen, er- scheinen als der Bereich der CSRD, der den meisten Spielraum offenlässt – und im Hinblick auf die Rechtstransformation folglich am umstrittensten ist. Der deut- sche Gesetzgeber wählt im CSRD-UmsG einen diskussionswürdigen Weg: So wer- den einzig Wirtschaftsprüfer als zulässige externe Prüfer der Nachhaltigkeitsbe- richterstattung vorgeschlagen. Sonstige Prüfungsdienstleister, die in der CSRD neben dem Abschlussprüfer einer Gesell- schaft und einem anderen Wirtschafts- prüfer als dritte Option vorgesehen sind, sollen nicht zugelassen werden. Doch

auch ein Wirtschaftsprüfer kann nur dann zum Prüfer eines Nachhaltigkeitsbe- richts bestellt werden, wenn er über eine entsprechende Akkreditierung verfügt. Dazu wird die Berufszulassung gem. WPO auf umfassende Weise neu geregelt. Für bereits akkreditierte Wirtschaftsprüfer sollen Übergangsregelungen greifen.

Für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2025 beginnen, ist außerdem eine Übergangs- regelung vorgesehen: Sofern kein geson- derter externer Prüfer für den Nachhaltig- keitsbericht bestellt worden ist, gilt auto- matisch der Abschlussprüfer als solcher. Dies beschneidet allerdings nicht das Recht eines Unternehmens, nach Inkraft- treten des CSRD-UmsG noch eine geson- derte (außerordentliche) Hauptversamm- lung einzuberufen, um einen anderen Prüfer zu bestellen.

Auch darüber hinaus stellen Regelungen zur Prüfung einen besonderen Schwer- punkt im CSRD-UmsG dar. Es wird etwa vorgesehen, dass die Prüfung des Ab- schlusses und die Prüfung des Nachhaltig- keitsberichts in zwei gesonderte Prü- fungsvermerke münden. Ergänzend hat der Prüfer einen „Bericht über die Prü- fung des Nachhaltigkeitsberichts“ zu ver- fassen – und der bisherige „Prüfungsbe- richt“ wird zur klareren Abgrenzung um- benannt in „Abschlussprüfungsbericht“. Als Prüfungsmaßstab wird – im Einklang mit den Vorgaben der CSRD – zunächst nur jener der „limited assurance“ vorgese- hen, also eine bloße prüferische Durch- sicht gefordert. Die mittelfristig erwartete Verschärfung auf das Prüfniveau einer „reasonable assurance“ wird aber ebenso mit dem RefE im deutschen Bilanzrecht verankert.

Bemerkenswert ist abschließend, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das CSRD-UmsG dem Enforcement unter- worfen wird. Bisher war die nichtfinan- zielle Berichterstattung nämlich von die- sem Kontrollmechanismus ausgenom- men;¹² hiermit findet ein neues Kontroll- Element in den Rechtsrahmen für die Nachhaltigkeitstransparenz Einzug. EU- weit sollen zur Durchführung der Kon-

¹¹ Eine ausführliche Darstellung dieses Problembe- reiches findet sich bei DRSC, Stellungnahme zum CSRD-UmsG, S. 4 ff., https://www.drsc.de/app/uploads/2024/04/240419_DRSC_BMJ_RefE-CSRD-UmsG.pdf (Abruf: 24.4.2024).

¹² Vgl. für eine Diskussion ausführlich Baumüller/ Scheid, DK 2021 S. 98 ff.

► Die Umsetzung der CSRD in das deutsche Bilanzrecht nimmt mit dem RefE zum CSRD-UmsG konkrete Gestalt an. ◀

trollhandlungen Leitlinien durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erarbeitet werden, die auch in Deutschland entsprechend implementiert werden müssen.

Als Prüfmechanismus in einem weiteren Sinne lässt sich noch die aus der CSRD übernommene Vorgabe werten, wonach Arbeitnehmervertreter in die Erstellung des Berichts einzubinden sind. Das CSRD-UmsG nimmt v. a. für den deutschen Rechtskontext Spezifizierungen vor, u. a. durch einen Verweis auf den Betriebsrat nach dem BetrVG, auf den sich diese Regelung zumeist beziehen wird.¹³ Geben die Arbeitnehmervertreter in Folge eine Stellungnahme ab, so muss diese an das für die Prüfung des Lageberichts zuständige Unternehmensorgan weitergeleitet werden.

2.4. Sanktionen

Ein relevanter Punkt, der in der CSRD weitestgehend in die Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten delegiert wird, betrifft die Sanktionen für Unternehmen bzw. ihre Organe aufgrund von fehlenden oder fehlerhaften Berichterstattungen. Diese Sanktionen sollten sich im Rahmen der korrespondierenden Regelungen für die Finanzberichterstattung bewegen. Ausdrücklich wird dies in der EU-Richtlinie lediglich für externe Prüfer festgehalten.

Der RefE zum CSRD-UmsG folgt dem, indem Sanktionen für Verstöße gegen die neuen Berichtspflichten gleichrangig mit dem bisherigen Sanktionsregime für die Finanzberichterstattung in das HGB eingeführt werden. Dies gilt für Bußgeldvorschriften im Hinblick auf Verstöße und für Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten; der bereits bestehende § 334 HGB soll entsprechend erweitert werden. Für den externen Prüfer werden gleichlaufend die Sanktionsbestimmungen im Hinblick auf seine Aussagen im Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht ausgeweitet.

3. Schlussfolgerungen

Die Umsetzung der CSRD in das deutsche Bilanzrecht nimmt mit dem RefE zum CSRD-UmsG konkrete Gestalt an. Auch wenn das Ziel einer 1:1-Umsetzung wenig an Gestaltungen durch den deutschen Gesetzgeber vermuten lässt, enthält der nunmehr vorliegende Vorschlag zahlreiche Punkte, die Diskussionsbedarf hervorrufen und die vermutlich noch zu Abänderungen bis zur Verabschiedung des finalen Gesetzes führen werden.

Was sich deutlich erkennen lässt, ist eine erneute Bestätigung des Befundes, dass mit der CSRD Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zunehmend „auf Augenhöhe“ verankert werden. Dies zeigt sich u. a. an den zahlreichen Stellen, an denen die deutsche Gesetzgeber doch über die Mindestvorgaben der CSRD hinausgeht, und ganz besonders deutlich an den Bestimmungen zur externen Prüfung. Letztere haben nicht nur weitreichende praktische Implikationen, sondern sind noch dazu von hoher Symbolwirkung. Ökonomische, ökologische und soziale Informationen sollen also anhand derselben Maßstäbe bemessen werden.

Darüber hinaus lässt sich erkennen, dass das „regulatorische Pendel“ nach Jahren einer hohen Taktung neuer ambitionierter Vorgaben zur Steigerung der Nachhaltigkeitsleistung von europäischen Unternehmen nunmehr wieder stärker in Richtung einer Begrenzung der Verwaltungskosten von Unternehmen auszuschlagen scheint. Dies lässt sich bereits an der prominenten Hervorhebung dieses Ziels im Text des RefE zum CSRD-UmsG feststellen – und schon auf EU-Ebene ist diese Entwicklung seit dem Jahr 2023 deutlich wahrnehmbar.

Es ist in puncto Nachhaltigkeitsregulatorik allerdings zu spät, um eine grundlegende Kursänderung in der EU zu erwarten. Einzelne Wahlrechte bzw. Ermessensspielräume können vonseiten der Gesetzgeber genutzt werden, jedoch sind die wirklich relevanten Normen bereits beschlossen und alternativlos umzusetzen. In der Sache selbst wissen viele dieser Normen ohnedies auch für sich zu überzeugen. Eine weitergehende Deregulierung

ist in diesem Bereich also momentan nicht in Sicht – vielmehr ist zu erwarten, dass der Gesamtrahmen der Sustainable-Finance-Initiative erstmals zur Gänze seine Wirksamkeit entfalten wird.

Aus Sicht der von der gesamten Regulation direkt oder auch nur indirekt betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass es keinen Grund mehr gibt, abzuwarten – und dass die erforderlichen Investitionsbedarfe bereits offensichtlich sind. Eine Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung „auf Augenhöhe“ erfordert einen präzisen Umgang mit den neuen Berichtspflichten, wie sie zuvorderst in den ESRS geregelt sind; dafür ein Schaffen neuer Stellenprofile im Unternehmen und die Entwicklung von grundlegenden Systemen, zuvorderst eines nichtfinanziellen Internen Kontrollsystems (IKS), auf dem die weitere Informationsgenerierung basieren kann.¹⁴

Nicht unterschätzt werden darf, wie sich in Folge der CSRD-Umsetzung die Rollenprofile der obersten Führungs- und Aufsichtsebenen verändern werden. Nachhaltigkeit wird endgültig eine Kernaufgabe der Unternehmensorgane – und eine entsprechende Expertise zur notwendigen Voraussetzung, um eine solche Funktion ausüben zu können. Letzteres gilt nicht zuletzt im Lichte der Haftungs- und Strafbestimmungen, die nunmehr ebenso klar umrissen werden und entsprechende Sorgfalt einfordern.¹⁵

Schließlich ist im Besonderen die Rolle der externen Prüfer hervorzuheben. Hier soll der Berufsstand des Wirtschaftsprüfers durch das CSRD-UmsG weiter aufgewertet werden – er findet sich aber zugleich mit einer enormen Herausforderung konfrontiert, was die erforderlichen Expertisen und nicht zuletzt personellen Ressourcen betrifft, um die neuen Prüf-Mandate überhaupt übernehmen zu können.

Die ESRS sehen komplexe neue Regelungen vor, deren Auslegung nicht immer klar ist. Gerade in den ersten Jahren werden die Prüfer zum Maßstab für richtiges

13 Vgl. RefE zum CSRD-UmsG vom 22.3.2024, S. 117.

14 Siehe dazu Baumüller/Freweil, GRC 2023 S. 10 ff.

15 Vgl. bereits Baumüller, ZCG 2023 S. 285.

► Mit dem CSRD-UmsG wird die zuletzt sehr hohe Dynamik der Nachhaltigkeitsregulatorik in der EU noch nicht ihr Ende finden. ◀

bzw. falsches Vorgehen – und damit für die daran knüpfenden realwirtschaftlichen Bemühungen, die Unternehmen entfalten. Dies kann als enorme Verantwortung verstanden werden – und das CSRD-UmsG hier als (weiterer) Vertrauensvorschuss.¹⁶ Wie gut es der Berufsstand selbst schafft, sich auf die neue Dimension dieser Aufgaben vorzubereiten (und zwar zeitlich noch vor den Unternehmen, die es zu unterstützen und letztlich zu prüfen gilt), wird für den Erfolg des gesamten Reformprojekts maßgeblich sein.

4. Fazit und Ausblick

Mit dem RefE zum CSRD-UmsG vom 22.3.2024 biegt die Umsetzung der CSRD auf die Zielgerade ein: Es erscheint möglich, dass die Rechtstransformation noch

fristgerecht bis zum 6.7.2024 abgeschlossen werden kann. Deutsche Unternehmen erhalten bereits frühzeitig, noch zum Abschluss der Berichtssaison für das Geschäftsjahr 2023, einen sehr konkreten Einblick hierin, welche Aufgaben auf sie zukommen. Dies geht mit der Aufforderung einher, entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen und die Zeit zu nützen.

Mit dem CSRD-UmsG wird die zuletzt sehr hohe Dynamik der Nachhaltigkeitsregulatorik in der EU noch nicht ihr Ende finden. Die ESRS werden gegenwärtig um Anwendungshilfen ergänzt und die Arbeiten an neuen Standards gehen voran. Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) wird für Unternehmen über Jahre hinweg zu einem weiteren bestimmenden Thema. Den Rahmen der Unternehmensberichterstattung ebenso verlassend, aber mit diesem zugleich verbunden wird die Green Claims Directive nach ihrer Verabschiedung die Anforderungen an die erweiterte Unternehmenskommunikation zusätzlich schärfen. In diesem Gesamtzusammen-

hang betrachtet ist das CSRD-UmsG also weiterhin nur ein Zwischenschritt auf einer längeren Reise, die (spätestens) mit dem Green Deal zum Ende des Jahres 2019 begonnen hat.¹⁷

Es scheint sinnvoll, nicht aus den Augen zu verlieren, dass die CSRD und ihre Umsetzung durch das CSRD-UmsG auch Chancen eröffnen kann. Sie zeigt Wege auf, wie eine Unternehmensführung auf Grundlage ausbalancierter, ganzheitlicher Erfolgsmaßstäbe aussehen könnte, die auf Prinzipien des Stakeholder-Dialogs und der Langfristorientierung beruht. Eine Befassung mit den brennenden Fragen der Gegenwart kann Innovationspotenzial aufzeigen, den Grundstein für neue Wettbewerbsvorteile legen und letztlich weit über den EU-Rahmen hinauswirken. Bei einer solchen Entwicklung an der Spitze dabei zu sein, ist ein lohnendes Unterfangen.

¹⁶ Siehe in diesem Sinne etwa auch IDW, Der Abschlussprüfer ist der geeignete Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/der-wirtschaftspruefer-ist-der-geeignete-pruefer-fuer-die-nachhaltigkeitsberichterstattung.html> (Abruf: 24.4.2024).

¹⁷ Siehe für einen Überblick zu diesen Zusammenhängen auch Baumüller/Sopp, NaRp 5/2024 S. 22 ff.